

Samstag, 18. Januar 2025, Darmstadt / Wirtschaft

Gefährdete Schweigepflicht

Wem gehören die Daten in der elektronischen Patientenakte? / Von Andreas Meißner



System läuft, aber: Wer die ePA nicht will, kann weiterhin widersprechen. dpa

Das Bestreben, in der „ePA für alle“ möglichst viele Behandlungsdaten zentral an einer Stelle zu sammeln, führt zu Konflikten mit der Schweigepflicht. Es besteht eine Pflicht zur Befüllung der E-Akte. Praxen und Kliniken müssen Arztbriefe in die ePA hochladen, die oft sensible Informationen zur Krankheits- und Lebensgeschichte enthalten. Diese Pflicht betrifft auch Untersuchungs- und Laborbefunde. Daten aus Behandlungssituationen sollen bald automatisiert aus den jeweiligen Computern in die ePA

übertragen werden.

Das kann die Arbeit erleichtern, befördert aber einen Datenfluss, der unüberschaubar wird. Zumal viele Bürgerinnen und Bürger gar nicht wissen, dass für sie automatisch eine elektronische Patientenakte eingerichtet wurde, etwa weil sie das entsprechende Informationsschreiben ihrer Krankenkasse übersehen haben, sie den Regelungen vorab vertrauen oder die Thematik zu komplex erscheint.

Praxen und Kliniken müssen ihre Patient:innen zwar darüber informieren, welche Daten sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung in der ePA speichern. Dies kann allerdings auch per Praxisaushang erfolgen.

Bei psychischen Erkrankungen, sexuell übertragbaren Krankheiten oder Schwangerschaftsabbrüchen muss von Behandelnden gesondert über das Recht aufgeklärt werden, dem Hochladen von Befunden zu widersprechen. Informationen darüber gelangen trotzdem in die E-Akte, nämlich über die jetzt automatisch hochgeladenen Abrechnungsdaten der Krankenkassen, die auch Diagnosen beinhalten.

Was auch die Schweigepflicht bedroht: Ein Schutz vor Beschlagnahme der ePA-Daten durch Ermittlungsbehörden ist bisher nicht vorgesehen, anders als bei der Gesundheitskarte. Die Schweigepflicht aber, daran muss aktuell erinnert werden, ist von grundlegender Bedeutung für das Vertrauensverhältnis im Behandlungsraum. Das gilt für Ärzte und Psychotherapeuten wie für alle anderen Akteure im Gesundheitswesen. Jetzt öffnet sich in Praxen automatisch die ePA 3.0, wenn die Gesundheitskarte eingelesen wird. Dadurch können etwa der Zahnarzt und seine Mitarbeiterinnen sehen, bei welchen Ärzten schon Behandlungen durchgeführt wurden. Nicht immer dürfte das erwünscht sein. Ärzte wie Therapeuten haben dann 90 Tage lang Zugriff auf die jeweilige ePA, ebenso auch Fußpfleger, Physiotherapeutinnen und weitere sogenannte Heilmittelerbringer.

Auch in Apotheken können Mitarbeiter:innen drei Tage lang in der ePA lesen, somit jeden etwaig vorhandenen psychiatrischen oder gynäkologischen Befundbericht, nachdem die Karte zum Einlösen des E-Rezeptes verwendet wurde. Hier rechtzeitig die Zugriffsrechte in der ePA-App am Smartphone über die Voreinstellungen zu ändern, kann überfordern. Dies gilt ebenso für das Anklicken von Widersprüchen zur Weiterleitung der Daten an ein staatliches Forschungsdatenzentrum, was bei ausbleibendem Widerspruch automatisch erfolgt.

Hier sollen sie auch mit Daten etwa aus Implantate- oder Krebsregistern

verknüpft werden. Bei dieser Behörde können Unternehmen und Universitäten Anträge auf Datennutzung stellen, dabei ist jetzt weniger der Absender der Anfrage entscheidend, sondern der Nutzungszweck. Dass qualitativ gute Forschung mit einem solchen Datenberg kaum möglich ist, haben Fachleute mehrfach betont. Dennoch hat Gesundheitsminister Karl Lauterbach bereits davon gesprochen, dass Praxisgespräche mittels KI direkt aufgezeichnet und relevante Daten davon in die ePA und von hier an das Forschungsdatenzentrum geleitet werden könnten.

Man sei bereits mit Google, Meta und Open AI in Gesprächen zur Datennutzung, so der Minister. Ein über Europa hinausgehender transatlantischer Datenraum wird angepeilt. In Zeiten hier wie dort sich gerade dramatisch ändernder politischer Verhältnisse erscheint dies fragwürdig. In den USA überlegen Patient:innen teilweise heute schon, was sie ihrem Arzt oder ihrer Ärztin mitteilen oder ob sie diese überhaupt noch aufsuchen. Leider macht jetzt auch hierzulande ein Projekt, das ursprünglich einer Verbesserung der Versorgung dienen sollte, Behandelnde wie Patienten zu Datenlieferanten, und droht den Vertrauensraum der Behandlung zu zerstören.

Andreas Meißner (1965) ist

Psychiater und Psychotherapeut

in München und für das Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht aktiv. Sein Buch „Die elektronische Patientenakte“ ist 2024 im Westend Verlag erschienen.